

# Satzung

## Georg von Neumayer Stiftung

### Präambel

Der pfälzische Naturforscher Georg von Neumayer errichtete im Jahr 1907 mit einer größeren Geldsumme, die ihm zum 80. Geburtstag von Freunden zugewendet worden war, eine Stiftung zur Förderung junger Wissenschaftler.

Im Jahr 1966 wurde die in der Inflationszeit untergegangene Stiftung durch die POLLICHIA – Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. – (nachfolgend POLLICHIA) in nicht rechtsfähiger Form wieder belebt. Vorrangiger Zweck war zunächst die Förderung der naturwissenschaftlichen Erforschung der Pfalz. Später förderte die Stiftung u.a. die Aktivitäten des Vereins rund um die Verleihung der Georg von Neumayer-Medaille und unterstützte den Wettbewerb „Jugend forscht“ auf Landesebene.

Georg von Neumayer war eine große Forscherpersönlichkeit. Er führte den Verein durch schwierige Zeiten um die Wende zum 20. Jahrhundert und verhalf ihm als Ehrenpräsident zu neuem Ansehen. Die POLLICHIA sieht es als ehrenvolle Verpflichtung an, das Andenken an diesen verdienstvollen Gelehrten wach zu halten, als Vorbild und Ansporn für junge Forscher künftiger Generationen. Dies sieht sie am besten durch eine Stiftung gewährleistet, die den Namen des Gelehrten trägt und in seinem Sinne tätig wird.

### § 1

#### Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Georg von Neumayer Stiftung“.
- 1.2 Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 1.3 Sitz der Stiftung ist Bad Dürkheim.

### § 2

#### Stiftungszweck

- 2.1 Zweck der Stiftung ist die Förderung der Naturforschung und der Landespflege, die Förderung naturwissenschaftlicher Arbeiten und des naturwissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Wahrung des Andenkens namhafter Forscher aus dem Kreise der POLLICHIA, allen voran Georg von Neumayer.
- 2.2 Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung
  - 2.2.1 naturwissenschaftlicher Forschungsarbeiten,
  - 2.2.2 der Veröffentlichung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und Unterstützung ähnlicher Publikationen,
  - 2.2.3 der Pflege wissenschaftlicher Beziehungen zu verwandten Organisationen und Einrichtungen,
  - 2.2.4 wissenschaftlicher Symposien, Exkursionen, Lehrveranstaltungen und des Austausches wissenschaftlicher Erkenntnisse mit anderen Nationen,
  - 2.2.5 der Pflege und Entwicklung schutzwürdiger Gebiete und Objekte,

- 2.2.6 der Verleihung der Neumayer-Medaille und des Neumayer-Nachwuchspreises
- 2.2.7 der Jugend beim Zugang zu naturwissenschaftlichen Themen in Rheinland-Pfalz und in angrenzenden Gebieten.
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel werden nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

- 4.1 Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung 50.000 EURO.
- 4.2 Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen tunlichst in seinem Wert zu erhalten.
- 4.3 Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- 4.4 Aus unverbrauchten Erträgen können unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks angemessene Rücklagen für größere Maßnahmen über mehrere Jahre hinweg gebildet werden.

### § 5

#### Stiftungsorgane

- 5.1 Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Die Amtszeit ihrer Mitglieder beträgt fünf Jahre.
- 5.2 Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.

### § 6

#### Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern des Präsidiums der POLLICHIA und drei weiteren Mitgliedern der POLLICHIA, die vom Stifter bestellt werden.
- 6.2 Scheidet eines der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stifter für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- 6.3 Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Vorstandes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.
- 6.4 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6.5 Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr tagen.

## § 7

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 7.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7.2 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung.
- 7.3 Der Vorstand hat dem Kuratorium und dem Stifter für jedes Geschäftsjahr einen Tätigkeitsbericht einschließlich der Rechnungslegung vorzulegen.
- 7.4 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beauftragen.

## § 8

### Kuratorium

- 8.1 Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf *und höchstens zehn* natürlichen Personen, die vom Stifter berufen werden. Mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder muss der POLLICHIA angehören.
- 8.2 Scheidet eines der Mitglieder aus dem Kuratorium aus, so bestellt der Stifter ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.
- 8.3 Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Kuratoriums nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.
- 8.4 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 8.5 Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

## § 9

### Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- 9.1 Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks.
- 9.2 Das Kuratorium nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und die Rechnungslegung entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

## § 10

### Beschlussregelungen

- 10.1 Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Stiftungsorgane werden vom

jeweiligen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

- 10.2 Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 10.3 In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans und sind nur wirksam, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

## § 11

### Satzungsänderungen

- 11.1 Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Stiftungsvorstand und Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich.
- 11.2 Vor dem Beschluss ist das Kuratorium zu hören.

## § 12

### Auflösung der Stiftung

- 12.1 Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten die Auflösung der Stiftung beschließen.
- 12.2 Bei Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die POLLICHIA, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 12.3 Falls es die Pollichia e.V. nicht mehr geben sollte, fällt das Stiftungsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 der Stiftungssatzung zu verwenden hat. Hierüber entscheidet das zuständige Finanzamt.